

Das steueroptimierte Auto

Das Auto ist für viele Ärzte unersetzlich, haben sie doch Hausbesuche zu absolvieren oder andere Termine wahrzunehmen. Auch wenn sie ausschließlich in einer Ordination arbeiten, legen sie so manche Strecken zurück – nämlich die tägliche Fahrt in die Praxis.



AUTORIN:
Mag. Iris Kraft-Kinz
Geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan

► Ob Sie nun selbstständig tätig sind oder in einem Dienstverhältnis stehen – die Fahrtkosten sollten Sie jedenfalls geltend machen. Die Finanz vertritt die „unwiderlegbare Vermutung“, dass Sie Ihr neues Kfz acht Jahre lang nutzen. Auch in puncto Anschaffungskosten vertritt die Finanz eine eigene Meinung: alles, was 40.000 Euro übersteigt, gilt als unangemessen und nicht abzugsfähig („Luxustangente“). Für Gebrauchtwagen, die nicht älter als 60 Monate sind, ist der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung heranzuziehen. Neben der Abschreibung oder den Leasingraten sind auch die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung und die Ausgaben für die Autoversicherung im entsprechenden Ausmaß zu kürzen.

Überwiegend private Nutzung

Wird das Kfz nicht überwiegend – also weniger als 50 % – betrieblich genutzt, können entweder die anteiligen Kosten oder das amtliche Kilometergeld von derzeit 0,42 Euro/km abgesetzt werden. Mit dem Kilometergeld werden Aufwendungen wie Abnutzung, Benzin, Vignette, Reparaturen, Kfz-Versicherungen oder Autofahrer-Mitgliedsbeiträge abgegolten. Kilometergelder können jährlich nur für max. 30.000 betrieblich gefahrene Kilometer

geltend gemacht werden. Sollten Sie beruflich diese jährliche Kilometergrenze überschreiten, so ist entweder nur das Kilometergeld für die Obergrenze von 30.000 km – das sind 12.600 Euro – oder die tatsächlich entstandenen Kosten für die gesamten betrieblich gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Sollten Sie den Pkw Ihres Partners benutzen, können Sie für die beruflichen Fahrten Kilometergeld geltend machen. Die betriebliche Nutzung des Fahrzeuges ist grundsätzlich mittels eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Darin sind Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und die zurückgelegten Tageskilometer (aufgegliedert in berufliche und private Kilometer) aufzuzeichnen. Die privat gefahrenen Kilometer müssen allerdings nur bei der Verrechnung der tatsächlichen Kosten aufgezeichnet werden.

Auto im Dienstverhältnis

Nicht nur Ärzte mit eigener Ordination

Tipps

- Je höher die Anschaffungs- und Betriebskosten Ihres Fahrzeuges, desto günstiger ist der Ansatz der tatsächlichen Kosten. Im Falle eines preiswerten Fahrzeuges oder einer hohen Kilometerleistung ist die Berücksichtigung durch das Kilometergeld empfehlenswert.
- KFZ-Händler bieten derzeit verstärkt Fahrzeuge an, die kurz vor dem 1. September 2018 zugelassen wurden.

können Kfz-Kosten absetzen – auch Spitalsärzte können bestimmte Autokosten steuerlich verwerten. Wenn Sie Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis beziehen, steht Ihnen ein Verkehrsabsatzbetrag von 400 Euro im Jahr zu. Dieser Betrag deckt den normalen Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab und wird bereits in der monatlichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt. Als Arbeitsstätte wird dabei jener Ort verstanden, an dem Sie für Ihren Arbeitgeber regelmäßig tätig werden. Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld) können daher für derartige Fahrten nicht berücksichtigt werden.

Unter gewissen Voraussetzungen haben Sie auch als Autofahrer zusätzlich einen Anspruch auf das sogenannte „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale, das ebenfalls bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden kann. Wurde es bei Ihrer laufenden Lohnverrechnung nicht angesetzt, so können Sie dies im Wege der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale steht Ihnen außerdem der erhöhte Verkehrsabsatzbetrag von 690 Euro zu, wenn Ihr Einkommen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Verwenden Sie jedoch Ihr eigenes Auto, um im Auftrag des Dienstgebers betriebliche Fahrten durchzuführen, so können Sie dafür Kilometergelder ansetzen. Besuchen Sie eine berufliche Fortbildung und verwenden Sie für die An- und Abreise Ihr privates Fahrzeug, so können Sie für die gefahrenen Kilometer ebenfalls Ausgaben berücksichtigen.

Fahrten mit einem Firmenwagen

Stellt der Arbeitgeber seinem angestellten Arzt ein Auto zur privaten Nutzung zur Verfügung, wird bei Ihrer Gehaltsabrechnung ein sogenannter Sachbezug berücksichtigt. Dasselbe gilt auch, wenn beispielsweise eine angestellte Ehefrau einen Firmenwagen der Ordination nutzen darf. Für den Sachbezug sind Lohnsteuer, Sozialversicherung und Lohnnebenkosten zu leisten. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ, maximal ist pro Monat ein Betrag von 960 Euro anzusetzen (dies entspricht 2 % von 48.000 Euro Anschaffungskosten). Für besonders schadstoffarme KFZ beträgt der Sachbezugswert 1,5 %, maximal 720 Euro



Betriebsausgaben

- Absetzung für Abnutzung („Abschreibung“)
- Ausgaben für Kfz-Versicherung
- Service- und Reparaturkosten
- Tankbelege
- Parkscheine etc.

pro Monat. Wird der Dienstwagen nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich (bzw. 6.000 km pro Jahr) für Privatfahrten (einschließlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte) benutzt, beträgt der Sachbezugswert jeweils die Hälfte. Für die Überprüfung muss ein lückenloses Fahrtenbuch geführt werden.

Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von Null (Elektrofahrzeuge) sind gänzlich vom Sachbezug befreit. Diese Befreiung gilt allerdings nicht für Hybridfahrzeuge. Zusätzlich sind reine Elektrofahrzeuge sowohl von der Normverbrauchsabgabe als auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen.

Ab 1. September 2018 muss der Normverbrauch von neu zugelassenen Pkw nach einem neuen Testverfahren berechnet werden. Damit erhöhen sich die CO₂-Werte und damit auch die CO₂-abhängige Normverbrauchsabgabe um durchschnittlich 20 %, obwohl sich am Verbrauch auf der Straße nichts ändert. Mit Ihren Fahrtkosten können Sie steuerlich wirklich „Kilometer machen“ und haben hoffentlich auch noch Spaß dabei!

IHR STEUERVORTEIL - JETZT OPTIMAL NUTZEN

Nutzen Sie den **Gewinnfreibetrag** für das Jahr 2018 und sichern Sie sich Ihren möglichen Steuervorteil. Ihr Kundenbetreuer unterstützt Sie gerne.

ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTE & APOTHEKER
BANK AG

www.apobank.at | Eine gesunde Verbindung.